



Änderung der Stoffverordnung

Ozonschichtabbauende Stoffe & In der Luft stabile Stoffe

Bericht über die Vernehmlassung (18. Dezember 2001 – 25. März 2002)

Allgemeine Kommentare

Ozonschichtabbauende Stoffe

Die Verschärfung der Vorschriften über Methylbromid und HFCKW sowie das Verbot von Bromchlormethan werden von mehreren Kantonen ausdrücklich begrüsst. Einige Kantone wünschen eine Verkürzung der Übergangsfristen für die HFCKW. Ferner beurteilen sie die Einführung des Systems für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen für ozonschichtabbauende Stoffe als sinnvoll.

Mehrere Wirtschaftsverbände lehnen jegliche Abweichung der schweizerischen Regelungen gegenüber den in der EU geltenden Vorschriften ab. Ein weiterer Verband beurteilt allerdings die vorgeschlagenen Fristen als angemessen und unterstützt das System für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen.

Eine Umweltschutzorganisation weist auf die geringfügigen Unterschiede zur europäischen Regelung hin und begrüsst die etwas raschere Gangart der Schweiz.

In der Luft stabile Stoffe

Seitens der Kantone werden die vorgeschlagenen Änderungen der StoV und der LRV einstimmig und ausdrücklich begrüsst und befürwortet. Die Änderungen seien angemessen, zielgerichtet und sinnvoll und enthielten wichtige Bestimmungen und notwendige Anpassungen, die zu einer Verbesserung der Gesetzgebung beitragen.

Verschiedene Kantone begrüssen die Absicht, den Einsatz von in der Luft stabilen Stoffen zum jetzigen Zeitpunkt klar zu reglementieren. Andere wiederum drängen unter Verweis auf das Vorsorgeprinzip darauf, sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf diesem Gebiet auszuschöpfen, und wünschen eine Verschärfung der Einschränkungen für den Einsatz solcher Stoffe.

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden als wirtschaftlich tragbar beurteilt. Die vorgesehene zeitliche Staffelung biete den Vorteil, dass die betroffenen Unternehmen frühzeitig geeignete strategische Entscheidungen treffen könnten.

Mehrfach wird eine rasche Inkraftsetzung gefordert. Ferner wird der Wunsch nach Vollzugshilfen (Listen von Stoffen, technische Richtlinien, Zeitplan) geäussert. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Vollzugsbehörden wird von gewissen Kantonen hervorgehoben, im Allgemeinen aber akzeptiert. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle von Kälteanlagen werden einige Vorbehalte geäussert.

Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband sowie für die Sicherheit verantwortliche Kreise akzeptieren oder unterstützen den Entwurf in seiner Gesamtheit.

Die Umweltschutzorganisationen und Konsumentenschutzverbände begrüßen und unterstützen den schweizerischen Regelungsentwurf. Einige unter ihnen befürworten die Anwendung des Vorsorgeprinzips und weisen darauf hin, dass die Sondergenehmigungen und Ausnahmen auf das strikte Minimum beschränkt werden müssen. Die Schweiz müsse am Beispiel der europäischen Integrierten Produktpolitik die Markteinführung von Produkten fördern, die während ihres gesamten Lebenszyklus minimale Auswirkungen auf die Umwelt haben. Es wird gefordert, die Informationen der Konsumentinnen und Konsumenten durch eine entsprechende Kennzeichnung der Produkte zu verbessern. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden von einigen Vernehmlassungsteilnehmern als gut und zielgerichtet beurteilt. Besonders geschätzt werden die klaren Einfuhrverbote.

Klimaschutzmassnahmen werden von den Wirtschaftsverbänden grundsätzlich befürwortet. Einer unter ihnen unterstützt den Vorschlag ausdrücklich und verweist auf das Vorsorgeprinzip, dessen Anwendung unter den gegebenen Umständen durchaus angemessen sei. Der wichtigste Verband im Bereich der Kältetechnik akzeptiert die Änderung unter Vorbehalt gewisser Detailänderungen. Auch der gewählte Ansatz für die Regelung über SF₆ stösst bei den betroffenen Kreisen auf Zustimmung.

Allerdings lehnt die Mehrzahl der Wirtschaftsverbände einen Alleingang der Schweiz – sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf den Umsetzungsfahrplan – ab, da die schweizerische Industrie dadurch benachteiligt und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würde. Sie sind der Ansicht, dass globale Umweltprobleme nur international koordiniert gelöst werden können. Die kritischsten Stimmen, wie etwa die internationalen Verbände der Hersteller von in der Luft stabilen Stoffen, lehnen den Entwurf ab und fordern Lösungen, die zusammen mit den betroffenen Wirtschaftszweigen erarbeitet und auf europäischer und weltweiter Ebene harmonisiert werden. Andere wiederum erachten ein koordiniertes Vorgehen mit den wichtigsten europäischen Ländern als ausreichend. Einige Vernehmlassungsteilnehmer fordern einen Verzicht auf Restriktionen, solange keine Alternativen bekannt sind.

Die Grossverteiler, die im Rahmen der Vernehmlassung Stellung genommen haben, unterstützen die allgemeine Ausrichtung des Entwurfs. Einer unter ihnen weist darauf hin, er habe selbst seit 1994 Kälteanlagen eingeführt, die mit einem Kältemittel arbeiten, welches ein äusserst geringes Klima-Erwärmungspotenzial aufweist.

Ein bedeutender Bundesbetrieb beurteilt die vorgeschlagenen Massnahmen als einen Schritt weiter Richtung Klimaschutz. Er verweist aber auch auf die Komplexität des Entwurfs und fordert technische Hilfestellungen für die Praxis.

Stellungnahmen zu den Änderungen im Detail

Anhang 3.4 Ozonschichtabbauende Stoffe

Von verschiedener Seite werden begriffliche Präzisierungen gefordert.

Die Kantone befürworten das vorgeschlagene System zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass dessen Implementierung einen zusätzlichen Vollzugsaufwand bedeutet. Sie wünschen, über die erteilten Lizenzen informiert zu werden. Ein Kanton fordert eine Verkürzung der Übergangsfrist für HFCKW um fünf Jahre.

Eine zweideutige Formulierung in den Erläuterungen in Bezug auf die Reglementierung von Methylbromid rief seitens des Privatsektors zahlreiche Reaktionen hervor. Insbesondere

wurde beantragt, den Ausstiegsfahrplan des Protokolls von Montreal und der europäischen Richtlinie ohne zusätzliche Verschärfung in der Schweiz anzuwenden. Hingegen begrüßen die Kantone, die zu diesem Punkt Stellung genommen haben, das Verbot von Methylbromid und Bromchlormethan. Einige unter ihnen beantragen, die in den Erläuterungen genannten Übergangsbestimmungen ausdrücklich im Gesetzestext zu verankern.

Verschiedene Wirtschaftsverbände fordern ein vereinfachtes und pragmatisches Lizenzsystem.

Anhang 3.5 In der Luft stabile Stoffe

Begriff

Die Mehrheit der Kantone sowie mehrere Organisationen und Unternehmen wünschen eine präzisere Definition des Begriffs der in der Luft stabilen Stoffe sowie – analog zum Anhang 3.4 – die Erstellung eines Index beziehungsweise einer erschöpfenden Liste der geregelten Substanzen. Ein Verband regt an, den Grenzwert für die atmosphärische Verweilzeit von 2 auf 20 Jahre zu erhöhen. Eine weitere Stellungnahme bemängelt die «Diskriminierung» der fluorierten Gase gegenüber CO₂, N₂O und CH₄.

Verwendung

Die Kommentare der Kantone beschränken sich auf einige Änderungsvorschläge bezüglich der Einzelheiten zu den vorgesehenen Ausnahmen. Mehrere Wirtschafts- und Industrieverbände lehnen das vorgeschlagene allgemeine Verwendungsverbot mit Ausnahmeregelungen für bestimmte Anwendungen im Sinne einer Positivliste ab. Sie fordern erneute Diskussionen mit den betroffenen Branchen und den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen analog der Branchenlösung für SF₆, wo dies sinnvoll und möglich ist. Ein anderer Wirtschaftsverband wiederum erklärt sich mit dem vorgeschlagenen System einverstanden, unter der Voraussetzung allerdings, dass das Kriterium «wirtschaftlich tragbar» explizit festgehalten wird. Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer fordert, die FCKW bis 2010 zuzulassen.

Die Umweltschutzorganisationen und Konsumentenschutzverbände beurteilen die Ausnahmeregelung bezüglich der Meldepflicht für Mitglieder der Branchenlösung für SF₆ als Schwachstelle des Entwurfs. Bei der Umsetzung müsse auf diesen Aspekt ein besonderes Augenmerk geworfen werden.

Einfuhr

Ein Kanton beurteilt das Lizenzsystem als sinnvoll und notwendig. Zusammen mit anderen Kantonen wünscht er, über die erteilten Lizenzen informiert zu werden.

Verschiedene Wirtschafts- und Industrieverbände hingegen sind der Auffassung, die Verpflichtung zur Erstellung jährlicher Emissionsinventare der in der Luft stabilen Stoffe könne auch ohne ein Lizenzverfahren wahrgenommen werden, und lehnen die Einführung dieses Systems ab. Andere wiederum fordern lediglich, dass die Erteilung von Lizenzen flexibler gestaltet wird.

SF₆

Bezüglich der Formulierung «nach dem Stand der Technik» sowie der Umsetzung der Branchenvereinbarung im Spannungsbereich von 1 kV bis 40 kV bestehen nach wie vor unterschiedliche Ansichten zwischen den Mitgliedern der Branchenlösung für SF₆ und einem weiteren Unternehmen. Die betroffenen Unternehmen werfen verschiedene Fragen bezüglich der Nomenklatur, des Abschlusses einer Branchenvereinbarung für neue Anwendungen von SF₆ sowie einer Nichtanwendung des Lizenzsystems auf SF₆ auf.

Einige Kantone befürworten ausdrücklich den vorgeschlagenen Ansatz.

Anhang 4.9 Druckgaspackungen

Der Branchenverband fordert, technische Aerosole, die zur Entstaubung und Reinigung von unter Spannung stehenden elektrischen und elektronischen Geräten verwendet werden, vom Anwendungsverbot für in der Luft stabile Stoffe auszunehmen. Auch für Schäumungsmittel wird eine Ausnahmeregelung beantragt.

Mehrere Kantone wünschen eine explizite und präzisere Definition der Arzneimittel, für die eine Ausnahmeregelung gilt. Andere wiederum fordern eine Präzisierung der Frage, wer über die Ausnahmen vom Verbot bestimmt.

Anhang 4.11 Schäume

Gewisse Kantone beantragen, in der Verordnung zu präzisieren, durch wen und wie die Anwendungsgebiete für Schaumstoffe, die in der Luft stabile Stoffe enthalten, definiert werden. Andere wiederum schlagen die Streichung dieser Bestimmung vor, da sie den Spielraum für Ausnahmeregelungen als ausreichend erachten.

Die Umweltschutzorganisationen und Konsumentenschutzverbände beantragen die Streichung der Ausnahme für die in der Luft stabilen Stoffe im Anwendungsbereich thermische Isolation. Sie weisen nach, dass unter dem Gesichtspunkt des Klima-Erwärmungspotenzials Schaumstoffe ohne in der Luft stabile Stoffe über die gesamte Lebensdauer eine vorteilhaftere Ökobilanz aufweisen als Schäume, die solche Stoffe enthalten.

Die Industrieverbände und Unternehmen der Branche hingegen lehnen jegliche Einschränkungen in Bezug auf Isolierschäume ab und fordern eine europaweit einheitliche Regelung. Sie bekräftigen ihre Absicht, in der Luft stabile Stoffe nur in jenen Fällen zu verwenden, wo dies technisch und ökonomisch notwendig ist.

Anhang 4.14 Lösungsmittel

Ein Industrieverband beantragt, dass Lösungsmittel mit in der Luft stabilen Stoffen in geschlossenen Anlagen und in Anlagen mit integrierter Lösungsmittel-Rückgewinnung ohne Einschränkung verwendet werden dürfen. In diesem Zusammenhang verweist er auf die bundesdeutsche Regelung auf diesem Gebiet.

Mehrere Kantone wollen die Verwendung von Lösungsmitteln, die in der Luft stabile Stoffe enthalten, nur unter der Voraussetzung dulden, dass der Änderungsentwurf für die LRV genehmigt wird.

Anhang 4.15 Kältemittel

Hinsichtlich der in der Luft stabilen Stoffe lehnen ein Wirtschaftsverband sowie ein Kältemittellieferant das Verbot für gewisse Anlagen ab. Eine weitere Organisation äussert Vorbehalte bezüglich des ab 2008 geltenden Verbots für Klimaanlage in Fahrzeugen. Die Umweltschutzorganisationen hingegen fordern eine Verkürzung gewisser Übergangsfristen. Die Mehrheit der Kantone befürwortet die vorgeschlagenen Verbote. Einige unter ihnen fordern sogar eine kürzere Übergangsfrist für die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in Klimaanlage von Fahrzeugen, da diese erhebliche Emissionen verursachen.

Die Bewilligungspflicht für neue Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemittel, die in das Baubewilligungsverfahren integriert werden kann, wird im Allgemeinen befürwortet und trotz des zusätzlichen Aufwandes auch von der Mehrheit der Kantone unterstützt. In gewissen Punkten werden Anpassungen vorgeschlagen. So wünschen die Kantone technische Hilfestellungen oder sogar präzise Richtlinien für den Vollzug. Einige Kantone fordern eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Hinsichtlich der ozonschichtabbauenden Stoffe wünschen insbesondere gewisse Transportunternehmen Erleichterungen (Übergangsfrist) in Bezug auf das Verbot, FCKW-

haltige Kältemittel in bestehende Anlagen nachzufüllen. Einige Kantone sowie ein Grossunternehmen schlagen vor, die Übergangsfristen für das Verbot von HFCKW zu verkürzen. Die Kantone unterstützen das Nachfüllverbot in der vorgeschlagenen Form.

Generell befürwortet der Verband der betroffenen Branche die Grundzüge dieses Anhanges. Die Definitionen und Emissionsverringerungs-Massnahmen werden im Wesentlichen akzeptiert. Es werden jedoch zahlreiche Vorschläge für Detailänderungen gemacht, die teils auf eine Verschärfung, teils aber auch auf eine Lockerung der Bestimmungen abzielen. Eine beachtliche Anzahl Kantone fordert eine Präzisierung gewisser Begriffe. Die Bestimmungen bezüglich der Information der Abnehmer und der Abgabe von Kältemitteln sowie jene über die Emissionsreduktion werden begrüsst. Allerdings wünschen die Kantone ein griffigeres System für die Dichtigkeitskontrolle. Sie weisen auf den zusätzlichen Vollzugs- und Kontrollaufwand hin, der sich aus gewissen Bestimmungen ergibt. Gewisse Kantone beantragen, mögliche Alternativlösungen (Branchenvereinbarungen usw.) zu prüfen. Für die Entsorgungsbetriebe wird eine Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln gefordert. Im Hinblick auf die Meldepflicht wünschen einige Kantone zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung eines Katasters der Anlagen.

Anhang 4.16 Löschmittel

Seitens der Kantone gingen keinerlei Kommentare zu diesem Anhang ein. Ein Industrieverband äusserte sich über bereits geltende Bestimmungen.

Änderung LRV

Gewisse Berufsverbände vertreten die Ansicht, dass mit dem Änderungsentwurf der Geltungsbereich der LRV auf diesem Gebiet zu stark ausgeweitet wird. Mehrere Kantone hingegen unterstützen die vorgeschlagene Änderung. Ein Kanton macht sogar die Annahme der Ausnahmen gemäss Anhang 4.14 von der Änderung der LRV abhängig.